

**Ordnung der Universität Duisburg-Essen  
über das Verfahren und die Vergabe besonderer Leistungsbezüge**

**Vom 25. Mai 2018**

(Verköndungsblatt Jg. 16, 2018 S. 279 / Nr. 54)

**Inhaltsübersicht:**

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Jährliches Budget
- § 4 Leistungsbezüge für besondere Leistungen

**§ 1  
Regelungsgegenstand**

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des § 39 Landesbesoldungsgesetz NRW (LBesG) und des § 4 Hochschul-Leistungsbezügeverordnung (HLeistBVO) das Verfahren zur Vergabe besonderer Leistungsbezüge an der Universität Duisburg-Essen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge besteht nicht.

**§ 2  
Anwendungsbereich**

Diese Ordnung gilt für Professorinnen und Professoren in der W-Besoldung. Für privatrechtlich beschäftigte Professorinnen und Professoren der genannten Besoldungsgruppen findet diese Ordnung sinngemäß Anwendung.

**§ 3  
Jährliches Budget**

Das Rektorat legt das Budget für die besonderen Leistungsbezüge im Rahmen der Mittelverteilung fest.

**§ 4  
Leistungsbezüge für besondere Leistungen**

(1) Über die Gewährung, die Höhe sowie die Teilnahme besonderer Leistungsbezüge an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen entscheidet die Rektorin oder der Rektor auf Vorschlag oder nach Anhörung der Dekanin oder des Dekans.

(2) Die Gewährung besonderer Leistungsbezüge (§ 39 LBesG i.V.m. § 4 HLeistBVO) erfolgt auf Antrag der Professorin oder des Professors bzw. auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans. Besondere Leistungsbezüge können frühestens im dritten Jahr der Tätigkeit als Professorin oder Professor der Besoldungsgruppen W 2 oder W 3 an der Universität Duisburg-Essen gewährt werden. In dem Antrag bzw. Vorschlag werden die besonderen Leistungen der Professorin oder des Professors dargelegt. Nachweise, die zum Beleg geeignet sind, werden beigefügt. Antragsrunden für besondere Leistungsbezüge finden in der Regel jährlich statt.

(3) Der Antrag der Professorin oder des Professors ist über die Dekanin oder den Dekan an die Rektorin oder den Rektor zu richten. Dem Antrag ist ein teilformalisierter Selbstbericht (Anlage 1) beizufügen. Der Selbstbericht muss Angaben zu den Tätigkeiten der vergangenen drei Jahre enthalten. Die Dekanin oder der Dekan nimmt zu dem Antrag Stellung. Sie oder er leitet den Antrag mit einem Entscheidungsvorschlag an die Rektorin oder den Rektor weiter. Der Antrag auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge wird spätestens bis zum 31. Juli der Dekanin oder dem Dekan, der Antrag sowie der Vorschlag spätestens bis zum 30. September der Rektorin oder dem Rektor vorgelegt. Ein begründeter Vorschlag der Dekanin oder des Dekans, einer Professorin oder einem Professor ohne eigenen Antrag besondere Leistungsbezüge zu gewähren, wird der Rektorin oder dem Rektor ebenfalls bis zum 30. September vorgelegt.

(4) Bis zum 30. November entscheidet die Rektorin oder der Rektor über die Anträge. Hierzu berät sie oder er sich mit einer Vertrauenskommission, der fünf Wissenschaftlerinnen und/oder Wissenschaftler angehören, die über besondere Erfahrungen bei der Beurteilung wissenschaftlicher Leistungen verfügen und von der Rektorin oder vom Rektor auf Vorschlag des Senates ernannt werden. Die Gleichstellungsbeauftragte ist beratendes Mitglied der Vertrauenskommission. Die Amtszeit der Vertrauenskommission beträgt drei Jahre.

(5) Die Vertrauenskommission nach Absatz 4 sichtet alle Anträge und Vorschläge auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge. Zunächst prüft die Vertrauenskommission unter Berücksichtigung der von den Fakultäten vorgeschlagenen Kriterien, ob Leistungen vorliegen, die die Gewährung besonderer Leistungsbezüge rechtfertigen. Sie gewichtet sodann die Anträge und Vorschläge, setzt diese ins Verhältnis zueinander und erarbeitet so unter Berücksichtigung der Vorschriften des LBesG und der HLeistBVO einen Vorschlag zur Bemessung der besonderen Leistungsbezüge für die Rektorin oder den Rektor.

(6) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 richten Antragstellerinnen oder Antragsteller aus der Medizinischen Fakultät ihren Antrag an die Dekanin oder den Dekan.

(7) Besondere Leistungsbezüge werden für einen Zeitraum von drei Jahren vergeben. In besonderen Einzelfällen können sie für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren vergeben werden. Einmalzahlungen sind in begründeten Ausnahmefällen möglich.

(8) Ein erneuter Antrag auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge ist frühestens im letzten Jahr eines laufenden Gewährungszeitraums zulässig. Dies gilt sinngemäß für einen begründeten Vorschlag der Dekanin oder des Dekans.

(9) Lehnt die Rektorin oder der Rektor bzw. für die Medizinische Fakultät die Dekanin oder der Dekan die Gewährung besonderer Leistungsbezüge ab, so wird dies der Antragstellerin oder dem Antragsteller gegenüber schriftlich begründet.

(10) Aus Gründen der Verfahrenstransparenz erteilt die Rektorin oder der Rektor in geeigneter Weise geschlechterdifferenziert Auskunft über die Gewährung besonderer Leistungsbezüge.

(11) Die Rektorin oder der Rektor kann im begründeten Einzelfall im Rahmen der geltenden Rechtslage auch außerhalb dieses Verfahrens besondere Leistungsbezüge gewähren.

## **§ 5 Häufung**

Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge, besondere Leistungsbezüge und Funktions-Leistungsbezüge können nebeneinander gewährt werden. Für eine bestimmte Leistung darf nur ein Leistungsbezug gewährt werden.

## **§ 6 Übergangsregelung**

Die bereits bei Inkrafttreten dieser Ordnung amtierende Vertrauenskommission führt ihre Amtszeit bis zum 30.06.2020 weiter.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 13.04.2018

Duisburg und Essen, den 25. Mai 2018

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
In Vertretung  
Sabine Wasmer

## Anlage 1

### Anlage zum Antrag auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname)

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Universitätseinrichtung)

\_\_\_\_\_  
(Telefon)

\_\_\_\_\_  
(Anzahl bereits gewährter Leistungsstufen)

\_\_\_\_\_  
(Datum der letzten Stufenvergabe)

### Bewertungskriterien

#### **Bereich Forschung**

Externe Gutachten über die Forschungsleistung  
nämlich:

Erhaltene Preise für Forschung  
nämlich:

Publikationen  
nämlich:

Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen (insb. Sonderforschungsbereiche, DFG-Forscherguppen, Forschungszentren oder der wissenschaftlichen Nachwuchsförderung)  
nämlich:

Gutachter- und Vortragstätigkeiten  
nämlich:

Drittmittelinwerbung, insbesondere von der DFG  
nämlich:

#### **Bereich Lehre**

Ergebnisse der externen und internen Lehrevaluation (einschl. studentischer Lehrveranstaltungskritik (soweit verfügbar))  
nämlich:

Erhaltene Preise und Auszeichnungen für Lehre  
nämlich:

Leistungen über die Lehrverpflichtung hinaus (z. B. in der Ausbildung v. Doktorandinnen und Doktoranden in Promotionskollegs))  
nämlich:

Anzahl der betreuten Abschlussarbeiten (u. a. Diplom- und Masterarbeiten)  
nämlich:

Anzahl der Promotionen  
nämlich:

Prüfungsbelastung  
nämlich:

**Weitere besondere Leistungen/wissenschaftliche Weiterbildung/Nachwuchsförderung**

Besondere Leistungen i. R. d. wissenschaftlichen Weiterbildung  
nämlich:

Konzipierung von neuen Studienstrukturen- und angebotenen mit besonderem Gewicht für die Universität  
nämlich:

Besondere Initiativen und/oder Leistungen zur Nachwuchsförderung und der Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses  
nämlich:

- Ich beantrage die Entfristung der bereits gewährten Leistungsstufe(n)
- Für die o. g. Leistung(en) beantrage ich die Gewährung von (...) Leistungsstufe(n)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)